

# 1 Stadtbibliothek

Bericht des Directors Professors Dr Eyssenhardt

Da nach § 2 des Gesetzes vom 21 Mai 1883 dem Director der Stadtbibliothek, „namentlich auch um bei der Anschaffung von Büchern mitzuwirken, eine von der Oberschulbehörde zu ernennende, aus Vertretern der hauptsächlichlichen wissenschaftlichen Fächern bestehende Commission“ beigeordnet ist, so erliess die erste Section der Oberschulbehörde im März des Berichtjahres folgende

## Bestimmungen

betreffend die Bibliothek-Commission

### § 1

Die Bibliotheks-Commission besteht aus mindestens zwei von der I Section der Oberschulbehörde entsendeten Mitgliedern — von welchen eines den Vorsitz führt — und drei von der I Section der Oberschulbehörde gewählten Mitgliedern. Die letzteren werden auf drei Jahre gewählt. Alljährlich scheidet das der Amtsdauer nach älteste Mitglied aus; unter gleichalterigen entscheidet das Loos. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Director der Stadtbibliothek tritt der Commission mit Stimmrecht bei.

### § 2

Die Oberschulbehörde ernennt auf Vorschlag der Bibliotheks-Commission aus dem Kreise der hiesigen Gelehrten eine Reihe von Sachverständigen, welche als Vertreter der verschiedenen für die Stadt-

bibliothek in Betracht kommenden Wissenszweige, soweit es der Bibliotheks-Commission erforderlich erscheint, zu den die Ergänzung und Vermehrung der Bibliothek betreffenden Verhandlungen der Bibliotheks-Commission hinzugezogen werden.

§ 3

Die Bibliotheks-Commission hat im Allgemeinen die Aufgabe, die Zwecke der Bibliothek und deren Gedeihen zu fördern. Sie hat den Director mit ihrem Rathe zu unterstützen, die von demselben ausgehenden Vorschläge zu prüfen, sowie ihrerseits Vorschläge zur Ausbildung der Bibliothek oder zur Verbesserung der Einrichtungen derselben zu machen.

§ 4

Die Commission hat die Instruction für die Angestellten, sowie die Regulative für die Nutzbarmachung der Bibliothek zu entwerfen und der I Section der Oberschulbehörde zur Beschlussfassung vorzulegen. Sie hat ferner das Rechnungswesen zu überwachen und die der Oberschulbehörde zu übergebende Jahresrechnung, für das abgelaufene Jahr, sowie die Voranschläge für das Budget des folgenden Jahres zu prüfen. Sie sorgt für die bestimmungsgemässe Verwendung der der Bibliothek zufallenden Geschenke.

§ 5

Die Commission wählt alljährlich zwei Revisoren, welche das Rechnungswesen controliren und befugt sind, zu jeder Zeit die von den Director und den ihm unterstellten Beamten geführten Bücher und Rechnungen zu prüfen und mit dem Bestande zu vergleichen.

§ 6

Die Commission hat sich durch Revision, soweit den Umständen nach möglich, von dem Vorhandensein der in den Catalogen eingetragenen Werke, der richtigen Catalogisirung der Neuanschaffungen und der genauen Durchführung und Beobachtung der Verwaltungsvorschriften zu überzeugen. Solche Revisionen finden in der Regel durch zwei Mitglieder der Commission statt.

## § 7

Die Commission beschliesst über Abhaltung ihrer ordentlichen Sitzungen, welche in der Regel alle drei Monate stattfinden. Der Vorsitzende kann, wenn es ihm erforderlich erscheint, eine ausserordentliche Sitzung der Commission anberaumen.

## § 8

In jeder ordentlichen Sitzung der Commission hat der Director über die Benutzung der Bibliothek, die Thätigkeit der Beamten derselben und die erfolgten Neuanschaffungen und Zuwendungen Bericht zu erstatten.

## § 9

Der Director hat der Commission rechtzeitig den Entwurf des von ihm der I Section der Oberschulbehörde einzureichenden Jahresberichts und etwaiger sonstiger seitens der Oberschulbehörde von ihm eingeforderter Berichte zur Genehmigung, sowie Vorschläge bezüglich der von ihm nach § 5 des Gesetzes vom 21 Mai 1883 zu veranstaltenden Publicationen zur Kenntnissnahme vorzulegen. Hat die Commission wegen einer beabsichtigten Publication Bedenken, so hat sie Einspruch dagegen zu erheben und die Sache der I Section der Oberschulbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

## § 10

Neuanschaffungen für die Bibliothek, bei denen es sich um eine Aufwendung von mehr als  $\mathcal{M}$  300 (sei es für ein einzelnes Werk, sei es für eine Mehrzahl zusammen gehöriger Werke) handelt, bedürfen der Genehmigung der Commission.

## § 11

Die Sachverständigen sind ferner befugt, aus eigener Initiative jederzeit auf ihr Specialfach oder die Ergänzung der Bibliothek im Allgemeinen bezügliche Anträge an die Commission zu richten.

Zur Orientierung der Sachverständigen werden denselben von den Beamten der Bibliothek die Cataloge vorgelegt. Auch wird ihnen, wenn sie es wünschen, der gegenwärtige Bestand an Ort und Stelle gezeigt.

Am Ende eines jeden Jahres giebt die Commission die Gesichtspunkte an, nach welchen im nächsten Jahre Neuauschaffungen vorzunehmen sind.

Die vorgesetzte Behörde führte diese Bestimmungen in der Weise aus, dass sie Herrn Syndicus Dr. *von Melle* zum Vorsitzenden, sowie die Herren Dr. *H. B. Levy*, Senatssecretär Dr. *Hagedorn*, Pastor Dr. *Bertheau*, Dr. *E. Wohlwill* und den *Berichterstatter* zu Mitgliedern ernannte. Das Sachverständigencollegium bilden die Herren Director Dr. *Schultess*, Schulrath *Mahraun*, Director Dr. *Rümker*, Director Dr. *Brinckmann*, Director Dr. *Wibel*, Director Dr. *Voller*, Director Dr. *Kraepelin*, Director Dr. *Sadebeck* und Professor Dr. *Wohlwill*.

In das Personal der Stadtbibliothek trat bei Beginn des Berichtjahres Herr Dr. *F. Burg* als Hülfсарbeiter ein.

Durch ausserordentliche Hülfleistung machte sich auch im Jahre 1892 Herr Dr. *Chrysanter* um die Stadtbibliothek dadurch verdient, dass er die Einordnung einer grossen Anzahl musikalischer Werke in den Catalog übernahm.

Der Bücherbestand wurde, abgesehen von den Zeitschriften, aus den budgetmässigen Mitteln, sowie durch einzelne Geschenke um 6402 Nummern vermehrt. Die Zahl der jetzt gehaltenen periodischen Schriften beträgt 381.

Geschenke erhielten wir — in chronologischer Ordnung — von Einem *Hohen Senate*, Herrn Geh. Admiralitätsrath Dr. *Neumayer*, der *Oberschulbehörde*, der *Biblioteca nazionale (Magliabechiana)* in Florenz, den Herren Pastor *G. Ritter*, Senator *Hesse* in Altona, Geh. Finanzrath *Balck* in Schwerin, Freiherrn *von Eberstein* in Berlin, Oberlehrer *W. Häbbe*, Regierungsrath *Lüdemann* in Bromberg, der Verlagsbuchhandlung *Willh. Gottl. Korn* in Breslau, der *Norddeutschen Bank*, dem *Naturwissenschaftlichen Vereine Hamburg-Altona*, der Gesellschaft *Harmonie*, der *Volksbank*, Herrn Consul *Ed. Weber*, Frau *E. Oppenheim*, den Herren Landrichter Dr. *Amsinck*, Steuerrath *Schneider* in Hildesheim, Sr. Excellenz dem Reichskanzler Grafen *von Caprivi*, den Herren *von Speyr & Co.* in Basel, der *Kaiserlichen Leopoldinisch-Carolinischen deutschen Akademie der Naturforscher*, der *Biblioteca Vittorio Emanuele* in Rom, der *Smithsonian Institution* in Washington,

den Herren Professor Dr. *Adler* in Wien, Generalarzt Dr. *Grasnick* in Berlin, Präsident Dr. *Sieveking*, *Th. Tilcmann*, *A. Eplinius*, der Bürgermeister *Kellinghusen-Stiftung*, dem *Magistrat* der Stadt Danzig, den Herren Dr. *C. Graf Landberg* in Kairo, Professor Dr. *Rumjff*, der *Chamber of Commerce in Cincinnati*, der *J. M. L. Pickenpackstiftung*, den Herren Director Dr. *Brinckmann*, der *Commerzbibliothek*, den Herren Dr. *Alfr. Möller*, *P. Ch. Martens*, Dr. *Richter* in Leipzig, den *Grundeigenthümerverschein*, den Herren *Kavasji Edalji Kanga Noolla Feeroz* in Madressa-Fort (Bombay), *G. Thomalen* in Leipzig, dem *statistischen Bureau der Steuerdeputation*, der *Königlichen Bibliothek* in Berlin, den Herren Baudirector *Zimmermann*, der *Biblioteca nacional* in Buenos-Aires, den Herren Dr. *Kuno Meyer* in Liverpool, *Lowier*, *Noble* in Washington, *Wilhelm Grallert*, *Eduard Gottschalk* und dem *Berichterstatter*.

Aus dem Nachlasse des Musikdirectors *G. D. Otten* fiel uns eine bedeutende Bücher- und Musikaliensammlung zu. Ebenso ergab eine Auswahl aus der Bibliothek des verstorbenen Herrn *William Kalisch* eine erwünschte Vermehrung auf verschiedenen Gebieten, besonders dem der Philosophie und der Englischen Litteratur.

Für alle diese Gaben spricht der Berichterstatter Namens der Bibliothek hiermit seinen wärmsten Dank aus.

Nicht aufgeführt unter den Geschenken sind die uns im Tauschverein zugehenden Werke; betreffs der in Hamburg erscheinenden Verlagsartikel ist zu bemerken, dass die im Laufe eines Jahres verlegten Schriften grösstentheils im Beginne des nächsten Jahres zur Ablieferung gelangen; es sind demnach von den 372 Hamburger Verlagsartikeln des Jahres 1891 im Ganzen 214 eingeliefert und mit Dank entgegen genommen worden.

Im Lesezimmer wurden 11 381 Werke — darunter 67 Handschriften — von 3581 Personen benutzt.

Ausgeliehen wurden 7269 Bände an 563 Personen, darunter 25 Handschriften; von diesen gingen 15 nach Friedrichshagen, 3 nach Eddigehausen und je eine nach Erlangen, Gent, Groningen, Heidelberg, Kiel, Lützen und München.

Ausserdem wurden nach 32 auswärtigen Orten 240 Bände versandt.

Die Eintragung der Standortsbezeichnungen nach dem Realcatalog in den Nominalcatalog wurde von den sechs wissenschaftlich gebildeten Beamten der Bibliothek in der Weise gefördert, dass ein Theil von PBI, etwa 100 Seiten von MC und KB (*Lubeccensia*) übertragen wurden. Da theils die Anlage der Cataloge der Abtheilung K,

theils die Beschaffenheit der in dieser Abtheilung untergebrachten, meist sehr kleinen und wenig umfangreichen Schriften ihr Ansuchen im alphabetischen Catalog und auch im Realcatalog — selbst bei guter Kenntniss des letzteren — sehr erschwert, so ist für diese Abtheilung probeweise ein Stichwortecatalog auf Zetteln angefertigt worden, dem jedoch — bei etwaiger Fortführung für die andere Abtheilung von K — nur eine subsidiäre Geltung zufallen würde.

Ebenfalls übertragen wurde der Rest von DFaII, DFaIII ganz und von DFaIV: Folio und Quart (bis auf einige Quart-Kapseln), sowie PPIV bis PPVIII (also P zu Ende) und OAI nebst den ersten 5 Bänden von HA.

Ausserdem wurden catalogisirt der *Otten'sche* Nachlass und die Neuanschaffungen in deutscher Litteratur, deutscher Litteraturgeschichte und deutschem Altherthum, fortgeführt wurde der neuangelegte Catalog SCaXII, neu eingerichtet endlich ein Register zum Schiller-Catalog SCaXI Supplement.

Das Neubinden der Bücher des älteren Bestandes konnte erheblich gefördert werden: diese Arbeit wurde erledigt für die Abtheilungen DA—DE von D; der Rest (DF—DH) wurde einstweilen übergangen, um nicht mit der Uebertragung in Collision zu gerathen, ferner die Abtheilungen E (Naturwissenschaft), F (Naturgeschichte), G (Medicin) und die Abtheilungen NA—ND von N.

---

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch der Hamburgischen Wissenschaftlichen Anstalten](#)

Jahr/Year: 1892

Band/Volume: [10-2](#)

Autor(en)/Author(s): Eyssenhardt

Artikel/Article: [1 Stadtbibliothek III-VIII](#)